OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-413603/2/Bm/FK**

Datum: **Linz, 15. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des N C, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. September 2019, GZ: BHLL/919100000397/19, wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes (GSpG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit im Rubrum bezeichnetem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vier Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 2 Tage 19 Stunden) wegen Übertretungen gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG (unternehmerische Zugänglichmachung; drittes Tatbild) verhängt. Außerdem wurden dem Bf Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 2.400 Euro auferlegt. Das angefochtene Straferkenntnis besteht aus vier Spruchpunkten, in denen jeweils gleichlautend dem Bf folgender Tatvorwurf gemacht wird (Hervorhebungen nicht übernommen):

„[...]
Es wurden zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen iSd. § 2 Abs. 4 GSpG, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, durchgeführt. Sie haben es als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ des Unternehmens X GmbH mit Sitz in X, X, in Ihrer Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer zu verantworten, dass dieses die Ausspielungen unternehmerisch zugänglich gemacht hat. Es handelte sich um verbotene Ausspielungen, da dafür einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG nicht erteilt wurde und die Ausspielungen auch nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren. Es lagen Glücksspiele vor, mit welchen selbständig nachhaltig Einnahmen erzielt wurden, welche also von einem Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG veranstaltet wurden, für welche zur Teilnahme am Spiel eine vermögenswerte Leistung in Form eines Einsatzes zu entrichten war und für welche vom Unternehmer vermögenswerte Leistungen (Gewinn) in Aussicht gestellt wurden. Das durch Sie vertretene Unternehmen machte die Ausspielungen unternehmerisch zugänglich, indem es im angeführten Lokal den Zugang zu dem nachstehend angeführten Glücksspielgerät gegen Entgelt ermöglichte.
[…]"

Den Tatvorwürfen folgte jeweils die Nennung des betreffenden Glücksspielgeräts.

Begründend führte die belangte Behörde infolge der Wiedergabe der Anzeige der Finanzpolizei, der Erörterung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Darlegung des Spielablaufes von virtuellen Walzenspielen auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass die Abgabenbehörde den Bf als handelsrechtlichen Geschäftsführer der X GmbH ermittelt habe. Dieser habe vom Inland aus angebotene verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG unternehmerisch zugänglich gemacht.

I.2. Gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2019 rechtzeitig Beschwerde. Er beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhe-

bung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung, in eventu eine Herabsetzung der verhängten Strafen.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, dass Begründungsmängel, Verfahrensfehler und eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorlägen. Die belangte Behörde sei zur Erlassung des Straferkenntnisses unzuständig gewesen. Außerdem könne dem Bf im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsmeinungen kein Verschulden angelastet werden. Milderungsgründe seien zu Unrecht nicht festgestellt und die Strafen daher zu hoch bemessen worden. Darüber hinaus wird ausführlich die Vereinbarkeit des GSpG mit dem Unionsrecht angezweifelt.

I.3. Mit Schreiben vom 6. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH, einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in X.

Das verfahrensgegenständliche Lokal wurde zur vorgeworfenen Tatzeit von der X GmbH betrieben.

Zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle wurden die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten gerichtsbekannten Walzenspielgeräte vorgefunden und wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das GSpG beschlagnahmt.

Von der Finanzpolizei wird in Bezug auf die bei der Kontrolle vorgefundenen Geräte hinsichtlich des Bf folgende Tathandlung zur Last gelegt bzw. angezeigt:

„Die Firma X GmbH hat in der Zeit vom 01.12.2018 bis 13.02.2019 die mit den Eingriffsgegenständen ermöglichten Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen dadurch am angeführten Standort unternehmerisch zugänglich gemacht, dass sie gegen

Entgelt die Veranstaltung der verbotenen Ausspielungen in ihrem Lokal geduldet und an der Auszahlung erzielter Spielgewinne dadurch mitgewirkt hat, dass sie das Personal zur Auszahlung von Gewinnen angewiesen hat.
Sie hat damit selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt und ist daher als Unternehmerin iSd. § 2 Abs. 2 GSpG zu betrachten.
Die Firma hat somit Glücksspiele in Form verbotener Ausspielungen, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, unternehmerisch zugänglich gemacht und deshalb eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1, drittes Tatbild, GSpG begangen, was Herr N C als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der Firma X GmbH zu verantworten hat."

Die belangte Behörde hat in der Aufforderung zur Rechtfertigung folgenden Tatvorwurf gegenüber dem Bf erhoben (die Anzeige der Finanzpolizei war der Aufforderung nach dem Aktenstand nicht angeschlossen):

„Sie haben es als Geschäftsführer des Unternehmens ‚X GmbH' mit Sitz in X, X, gemäß § 9 Abs. 1 VStG strafrechtlich zu verantworten, dass Sie zumindest von 1.12.2018 bis 13.2.2019 die u.a. Glücksspielgeräte

Nr.	Gehäusebezeichnung	Serien-Nr.	Typen-bezeichnung	Versiegelungs-plaketten-Nr.
FA-01	K	X		A074540
FA-02	K	X		A074541
FA-03	K	X		A074542
FA-04	K	X		A074543

im öffentlichen Lokal ‚X' mit Sitz in X, X, Ihres oa. Unternehmens zugänglich machten und die oa. angeführten Geräte betrieben und mit diesen Geräten wiederholt Glücksspiele in Form von virtuellen Walzenspielen durchgeführt wurden, mit denen aufgrund der in Aussicht gestellten Gewinne und der möglichen Einsätze in der Höhe von 0.10 Euro bis 10,00 Euro in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, obwohl Sie nicht im Besitz einer hiefür erforderlichen Konzession gewesen sind und die Geräte nicht nach den Bestimmungen des § 4 Glücksspielgesetz vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamts Linz am 13.2.2019 um 13.13 Uhr in oa. Lokal dienstlich festgestellt, indem die oa. Geräte betriebsbereit vorgefunden und getestet wurden."

Die belangte Behörde hat dem Bf im Straferkenntnis den unter Punkt I.1. wiedergegebenen Vorwurf gemacht. In der Bescheidbegründung ist wörtlich (auszugsweise) die Anzeige der Finanzpolizei wiedergegeben.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem Bezug habenden Verfahrensakt der belangten Behörde, der Anzeige der Finanzpolizei, der Aufforderung

zur Rechtfertigung und dem angefochtenen Straferkenntnis. Die einzelnen - hier entscheidungswesentlichen - Sachverhaltselemente sind unbestritten und erscheinen dem Verwaltungsgericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinn der getroffenen Entscheidung rechtlich zu beurteilen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 118/2016, begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Nach § 2 Abs. 2 GSpG ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

III.2.1. Die Umschreibung der Tat hat - bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; so auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter

bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mit umfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 unterliegen (vgl. VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124); so bei *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a Rz 2, Stand 1.5.2017, rdb.at.

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.2.1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17.9.2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rechtsprechung zu einzelnen Rechtsbereichen bei *Walter/Thienel* II[2] § 44a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.4.2011, 2010/08/0091): [...] aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18.10.2007, 2005/09/0126) [...]. (Siehe wiederum bei *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a Rz 3.)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.2.2003, 2001/10/0257).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es gemäß § 44a Z 1 VStG rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (vgl. VwGH [verstärkter Senat] 13.6.1984, 82/03/0265). Die Einhaltung des § 44a Z 1 und 2 VStG dient nach der Rechtsprechung dazu, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (vgl. VwGH 3.6.2015, 2013/17/0407, mwH).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 6.3.2008, 2004/09/0154) hat der Spruch eines verurteilenden Straferkenntnisses gemäß § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dabei genügt es nicht, sich bei der Umschreibung der Tat (abgesehen von der Angabe der Tatzeit und des Tatortes) auf den reinen Gesetzeswortlaut zu beschränken, weil dieses essenzielle Erfordernis durch eine entsprechende Bescheidbegründung nicht

ersetzt werden kann (vgl. z.B. die bei Ringhofer, Verwaltungsverfahrensgesetze II, § 44a, E 9 und 10 referierte hg. Rechtsprechung).

III.2.2. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde in der Aufforderung zur Rechtfertigung dem Bf vorgeworfen, er habe es zu verantworten, dass die lokalbetreibende Gesellschaft, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer er ist, im gegenständlichen Lokal verbotene Ausspielungen unternehmerisch zugänglich gemacht habe, ohne jedoch konkret zu umschreiben, durch welches Tatverhalten der Bf die Zugänglichmachung verwirklicht hat. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf im Grunde derselbe Tatvorwurf gemacht, mit der Konkretisierung, dass die Zugänglichmachung dadurch erfolgte, dass im angeführten Lokal der Zugang zu den verfahrensgegenständlichen Glücksspielgeräten gegen Entgelt ermöglicht wurde.

Bei Zugrundelegung der obzitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es nicht genügt, sich bei der Umschreibung der Tat auf den reinen Gesetzeswortlaut zu beschränken, weil dieses essenzielle Erfordernis durch eine entsprechende Bescheidbegründung nicht ersetzt werden kann, zeigt sich, dass der von der belangten Behörde erhobene Tatvorwurf dieses Kriterium nicht zu erfüllen vermag. Weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung, noch im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses wird dem Bf überhaupt eine konkrete Tathandlung vorgeworfen. Die Ausführungen der belangten Behörde beschränken sich im Wesentlichen darauf, dass der Bf die Zugänglichmachung dadurch verwirklicht hat, dass er „den Zugang […] gegen Entgelt ermöglichte" (Straferkenntnis) bzw. er die verfahrensgegenständlichen Geräte „zugänglich machte". Aufgrund dessen, dass darin eine bloße Wiederholung des Gesetzeswortlautes des § 52 Abs. 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG zu sehen ist, liegt jedenfalls - mangels Anlastung eines konkreten Tatverhaltens - kein ausreichender Tatvorwurf vor, weshalb das bekämpfte Straferkenntnis schon aus diesem Grund mit Rechtswidrigkeit belastet ist. Wie sich aus der zitierten Rechtsprechung ebenfalls ergibt, ist es nicht ausreichend, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Tathandlung in der Bescheidbegründung umschrieben wird (gegenständlich durch Wiedergabe der Anzeige der Finanzpolizei).

Die belangte Behörde hätte sich - in Bezug auf die konkrete Tathandlung - etwa auf die Anzeige der Finanzpolizei stützen können, wonach die verbotenen Ausspielungen am angeführten Standort dadurch unternehmerisch zugänglich gemacht wurden, dass der Bf gegen Entgelt die Veranstaltung der verbotenen Ausspielungen im Lokal geduldet und an der Auszahlung erzielter Spielgewinne dadurch mitgewirkt hat, dass das Personal zur Auszahlung von Gewinnen angewiesen wurde. Der Aufforderung zur Rechtfertigung war jedoch die Anzeige der Finanzpolizei nicht angeschlossen, sodass der Bf auch in diesem Zusammenhang mit keinem konkreten Tatverhalten konfrontiert wurde, weshalb durch die Anzeige der

Finanzpolizei ebenfalls nicht sichergestellt werden konnte, dass der Bf seine Verteidigungsrechte wahren konnte oder er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt gewesen wäre (vgl. diesbezüglich VwGH 9.5.2018, Ra 2017/17/0836).

Mangels Anlastung eines konkreten Tatverhaltens ist daher den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Erfordernissen einer präzisen Umschreibung des Tatvorwurfes zur Vermeidung der Gefahr einer Doppelbestrafung und zur Wahrung der Verteidigungsrechte nicht entsprochen, was (ebenfalls) zur Rechtswidrigkeit des bekämpften Straferkenntnisses führt.

III.2.3. Keine Ausdehnung des Verfahrensgegenstandes:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhaltes kommt (vgl. VwGH 17.2.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht (vgl. näher VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 8.11.2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfes ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226, Rz 10).

Das Verwaltungsgericht ist im gegebenen Fall daher nicht berechtigt, den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses dahingehend abzuändern, dass dem Bf nunmehr erstmals (überhaupt) ein konkretes Tatverhalten vorgeworfen wird, etwa, dass er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH zu verantworten hat, dass diese die verfahrensgegenständlichen Geräte im Lokal gegen Entgelt (zumindest) geduldet hat, weil damit gegenüber dem Bf erstmalig ein gesetzgemäßer Vorwurf gemacht werden würde. Dies insbesondere auch deshalb, weil in der Aufforderung zur Rechtfertigung ebenfalls kein entsprechender Tatvorwurf, auf den Bezug genommen werden könnte, gemacht wurde und der

Aufforderung zur Rechtfertigung die Anzeige der Finanzpolizei, in der ein entsprechender Tatvorwurf enthalten wäre, nicht angeschlossen war.

III.3. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis aus den dargelegten Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, weil die dem Bf zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Beschwerdepunkte des Bf.

III.4. Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes weicht nicht von der Rechtsprechung zur als erwiesen angenommenen Tat gemäß § 44a Z 1 VStG bzw. zu den generellen Anforderungen des Tatvorwurfes und zur Frage der Entscheidungsbefugnis in der „Sache des Verwaltungsstrafverfahrens" bzw. der unzulässigen Auswechslung der Tat ab (vgl. insbesondere die in der Entscheidung zitierte Rechtsprechung). Auch fehlt es nicht an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30. April 2020, beginnt die Frist mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier